

§ 5

(1) Die Druck- und Materialfreigabe für Sondervordrucke für die Bedarfsträger gemäß § 2 Abs. 1

- a) volkseigener Einzelhandel (HO),
- b) Großhandelskontore (GHK),
- c) staatliche Großhandelsgesellschaften,
- d) Kommunalen Großhandel,
- e) Deutsche Post,
- f) Deutsche Reichsbahn,
- g) Verband Deutscher Konsumgenossenschaften,*
- h) Bank für Handwerk und Gewerbe,
- i) Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften

erteilt:

zu Buchstaben a bis d das Ministerium für Handel und Versorgung, Sektor Haushalt und Allgemeine Verwaltung;

zu Buchst. e das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, Beschaffungsamt des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen;

zu Buchst. f die Deutsche Reichsbahn, Zentrale Drucksachen-Leitstelle;

zu Buchst. g der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, Arbeitsbereich Planung und Statistik, Vordruck- und Genehmigungsstelle;

zu Buchst. h der Deutsche Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe e. V.;

zu Buchst. i der Prüfungsverband der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften.

(2) Bei Bedarf an Sondervordrucken reicht der Bedarfsträger die Manuskripte mit der Begründung an das ihm übergeordnete Verwaltungsorgan ein. Für die Bearbeitung gelten die Bestimmungen dieser Anordnung, soweit keine besonderen Richtlinien hierfür existieren.

§ 6

Die Herstellung von Vordrucken oder die Erteilung von Druckfreigaben für Vordrucke für alle genehmigungspflichtigen statistischen Erhebungen, Abrechnungen, Berichte, Meldungen, Analysen usw. erfolgt durch die Vordruck-Leitverläge und die im § 5 Abs. 1 ge-

nannten Organe nur, wenn die Manuskripte den Genehmigungsvermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entsprechend der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über das Berichtswesen (GBl. I S. 774) tragen.

§ 7

(1) Das im Rahmen des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes festgelegte Kontingent an polygraphischen Erzeugnissen wird von der WB Verlage an alle Vordruck-Leitverläge und Organe der staatlichen Verwaltung gegeben, die zur Erteilung von Druck- und Materialfreigaben berechtigt sind.

(2) Die Vordruck-Leitverläge teilen allen Bedarfsträgern nach § 2 Abs. 1 verbindlich die Höhe der ihnen einschließlich der nachgeordneten Betriebe zur Verfügung stehenden Jahreskontingente mit.

(3) Die Materialbuchhaltung und die Kontrolle über die Einhaltung der Kontingente obliegen den Vordruck-Leitverlägen.

(4) Nachweis über den Verbrauch der Kontingente für Standard- und Sondervordrucke ist der WB Verlage zu geben.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anweisung vom 15. November 1952 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens betreffend Vordrucke für Planungsaufgaben (MinBl. S. 183);
- b) Anweisung vom 13. April 1953 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens (ZBl. S. 163) mit der dazu ergangenen Berichtigung und Ergänzung vom 9. Januar 1954 (ZBl. S. 8);
- c) Anweisung vom 29. Dezember 1953 zur Durchführung der Anweisung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens (ZBl. 1954 S. 31).

Berlin, den 21. Dezember 1959

Der Minister für Kultur
A b use h

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Zuständigkeitsbereiche der Vordruck-Leitverläge

Teil I: ST AND ARD-VORDRUCKE,

die grundsätzlich von allen Zweigen der Wirtschaft, staatlichen Organen und anderen Institutionen zu verwenden sind und von den unter lfd. Nr* 1 bis 8 genannten Vordruck-Leitverlägen bezogen werden müssen:

Lfd. Nr.	Bedarfs träger	Zuständigkeitsbereich (Vordruckarten)	Zuständiger Vordruck-Leitverlag
1.	Staatliche Plankommission	Sämtliche Vordrucke zur Ausarbeitung	Berlin
	einschließlich	von Planvorschlägen und zur Fertigstellung des Volkswirtschaftsplanes	
	a) Materialversorgung	Sämtliche Vordrucke, die zentral für Planung, Bilanzierung und Verteilung vorgeschrieben sind	